

Frankfurt am Main, 17. Juni 2026

Per E-Mail an: [WA41@bafin.de](mailto:WA41@bafin.de)

**Betreff: Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 05/2026 (GZ: WA 4-FR 1903/00056#00002)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Börse Group begrüßt die Gelegenheit, im Rahmen der Konsultation 05/2026 zum zweiten Entwurf des Rundschreibens *Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Wertpapierinstituten* (WpI-MaRisk) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, unsere Perspektive als Betreiberin von Finanzmarktinfrastrukturen und Muttergesellschaft einer diversifizierten Gruppe, die u.a., Zentralverwahrer und Wertpapierinstitute umfasst, in den Konsultationsprozess einzubringen.

Zunächst möchten wir ausdrücklich hervorheben, dass wir die mit dem Entwurf erkennbare Zielrichtung grundsätzlich begrüßen. Insbesondere ist aus unserer Sicht positiv zu bewerten, dass die Anforderungen an Auslagerungen im Lichte von DORA weiter strukturiert und harmonisiert werden. Die ausdrückliche Herausnahme von IKT-Drittdienstleistungen, die dem IKT-Drittparteienrisikomanagement nach Art. 28–30 DORA unterliegen, aus dem Anwendungsbereich von AT 9 trägt aus unserer Sicht zu einer sachgerechten Abgrenzung bei und reduziert grundsätzlich Doppelregulierung. Dies erhöht die regulatorische Klarheit und unterstützt eine konsistente Trennung zwischen DORA-gesteuerten IKT-Dienstleistungen und den weiterhin unter AT 9 fallenden Nicht-IKT-Auslagerungen.

Gleichzeitig möchten wir anregen, die angestrebte Harmonisierung nicht nur im Verhältnis zu DORA, sondern auch im Verhältnis zur parallel fortentwickelten MaRisk-Novelle (AT 9) noch konsequenter umzusetzen. Nach unserem Verständnis bestehen zwischen der MaRisk-Novelle und der WpI-MaRisk in einzelnen Regelungsbereichen weiterhin Abweichungen. Gerade dort, wo vergleichbare Auslagerungssachverhalte adressiert werden, erscheint eine möglichst weitgehende Angleichung - sofern möglich - der Anforderungen im Interesse von Konsistenz,

Rechtssicherheit und praktischer Umsetzbarkeit sachgerecht. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, die folgenden Punkte in Bezug auf bestimmte Regelungsbereiche zu berücksichtigen:

### *AT 9.7 – Ort der Leistungserbringung*

---

Der Entwurf der WpI-MaRisk sieht vor, dass zusätzlich zu den Standorten im Sinne von Regionen oder Ländern auch der Ort der Leistungserbringung – etwa Stadt oder, soweit erforderlich, die genaue Anschrift – dem Wertpapierinstitut jederzeit bekannt sein muss. Nach der in unserer Gegenüberstellung ausgewerteten MaRisk-Novelle wurde demgegenüber die Standortanforderung gerade auf Regionen oder Länder reduziert; die zusätzliche Präzisierung des konkreten Orts der Leistungserbringung wurde dort nicht beibehalten.

Die Berücksichtigung der weitergehenden Anforderung wäre aus unserer Sicht, auch im Lichte des Harmonisierungsziels mit DORA und den EBA Draft Guidelines, vorteilhaft. DORA arbeitet bei den vertraglichen Mindestanforderungen für IKT-Drittdienstleistungen mit standardisierten Informationen zu Leistungen, Standorten bzw. Datenlokalisierung und verlangt zugleich eine strukturierte, aber praktikable Register- und Vertragslogik. Auch die EBA betont in ihrem Konsultationspapier, dass für nicht-IKT-Drittparteianrangements soweit möglich Konsistenz mit DORA erreicht und der Umfang der zu dokumentierenden Informationen unter Proportionalitätsgesichtspunkten begrenzt werden soll, um unnötige Belastungen zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund erscheint eine generelle Pflicht, jederzeit Stadt oder gegebenenfalls sogar die genaue Anschrift vorhalten zu müssen, nicht als folgerichtige Fortsetzung dieses Harmonisierungsansatzes.

Für die aufsichtsrechtliche Bewertung ist die Kenntnis von Region oder Land aus unserer Sicht in vielen Fällen ausreichend, insbesondere wenn ergänzend vertragliche Informationsrechte und risikobasierte Kontrollmaßnahmen bestehen. Eine darüberhinausgehende generelle Anforderung kann gerade bei komplexeren Betriebs- und Servicemodellen – etwa bei mehreren operativen Standorten oder dynamischen Leistungserbringungsmodellen – zu erheblichem operativem Zusatzaufwand führen, ohne dass sich ein entsprechender Mehrwert in allen Fällen erschließt.

Wir regen daher an, die WpI-MaRisk insoweit enger an die MaRisk-Novelle sowie an die von DORA und den EBA Draft Guidelines erkennbare standardisierte und verhältnismäßige

Informationslogik anzupassen und grundsätzlich ebenfalls auf Regionen oder Länder abzustellen. Soweit in besonderen Einzelfällen eine genauere Bestimmung des Leistungserbringungsortes erforderlich sein sollte, könnte dies aus unserer Sicht risikobasiert oder anlassbezogen vorgesehen werden, anstatt als generelle Anforderung.

### *AT 9.7 – Sonstige Sicherheitsanforderungen für alle Auslagerungen*

---

Nach dem Entwurf der WpI-MaRisk sollen Regelungen zu sonstigen Sicherheitsanforderungen ausdrücklich für Auslagerungen vertraglich vereinbart werden. In der MaRisk-Novelle wurden entsprechende weitergehende Ausführungen nach der in unserer Vergleichsanalyse enthaltenen Gegenüberstellung gerade nicht beibehalten. Die WpI-MaRisk geht insoweit über die MaRisk-Novelle hinaus.

Auch im Vergleich zu DORA und den EBA Draft Guidelines erscheint diese pauschale Ausdehnung nicht uneingeschränkt folgerichtig. DORA enthält zwar für IKT-Drittdienstleistungen verbindliche Mindestanforderungen an die vertragliche Ausgestaltung, einschließlich Sicherheitsaspekten, verortet diese Anforderungen aber in dem spezifischen, auf IKT-Risiken zugeschnittenen Regime.

Gerade weil IKT-bezogene Sicherheitsanforderungen bereits im DORA-Rahmen spezialgesetzlich adressiert werden, erscheint es für nicht-IKT-Auslagerungen sachgerechter, Umfang und Tiefe zusätzlicher vertraglicher Sicherheitsanforderungen an Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der jeweiligen Auslagerung zu knüpfen.

Wir regen daher an, die WpI-MaRisk insoweit risikoorientierter zu formulieren und klarzustellen, dass vertragliche Regelungen zu sonstigen Sicherheitsanforderungen zwar grundsätzlich in Betracht kommen, ihr Umfang und ihre Detailtiefe sich aber am konkreten Risikoprofil der jeweiligen Auslagerung ausrichten. Dies würde die Konsistenz zur MaRisk-Novelle erhöhen, den Harmonisierungszielen mit DORA und den EBA Draft Guidelines besser entsprechen und zugleich unnötige Belastungen für Institute und Dienstleister vermeiden.

### *AT 9.11 – Weiterverlagerung / Sub-Outsourcing*

---

Im Bereich der Weiterverlagerungen enthält die WpI-MaRisk weiterhin ausdrücklich die Anforderung, dass die mit der Weiterverlagerung verbundenen Risiken einschließlich der Wesentlichkeit von Weiterverlagerungen im Rahmen der Risikoanalyse zu bewerten sind. Nach der MaRisk-Novelle wurde demgegenüber ausdrücklich hervorgehoben, dass erweiterte Anforderungen nur für solche Weiterverlagerungen gelten, die unter Risikogesichtspunkten wesentlich sind; zugleich wurde dort stärker auf Proportionalität und die Begrenzung zusätzlicher Anforderungen auf wirklich wesentliche Konstellationen abgestellt.

Aus unserer Sicht wäre es im Sinne einer konsistenten und praxisgerechten Ausgestaltung sachgerecht, diese Klarstellung auch in der WpI-MaRisk ausdrücklich zu übernehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für einen weiteren Austausch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Börse Group